

Amtsblatt

Nummer 40
68. Jahrgang
Montag, 1. Oktober 2012
Einzelpreis 1,40 €

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG - § 12 Nr. 1 VOB/A -

Anschrift Auftraggeber:

a) Stadtwerke Regensburg GmbH
Greflingerstraße 22
93055 Regensburg

Gewähltes Vergabeverfahren:

b) Offenes Verfahren

elektronische Auftragsvergabe

c) entfällt

Art des Auftrages:

d) Ausführung von Bauleistungen,
Erstellung einer baulichen Anlage
Bauvertrag

Ort der Ausführung

e) St.-Peters-Weg 15
93047 Regensburg

Bezeichnung der Baumaßnahme, Art und
Umfang der Leistung, Merkmal des
Bauwerks:

f) Neubau eines Parkhauses
(ca. 560 Stellplätze)

Gewerk: **NATURWERKSTEINARBEITEN**

Ausführungszeitraum:

15. KW 2013 – 42. KW 2013
- Metallunterkonstruktion ca. 2.650 m²
- Naturwerksteinfassade ca. 3.150 m²
- Betonfassadenrahmen ca. 40 Stück

Erbringung von Planungsleistungen:

g) ja

Aufteilung in Lose:

h) nein

Ausführungsfrist:

i) 15. KW 2013 – 42. KW 2013

Angaben zur Zulässigkeit von Nebenangeboten

j) nicht zugelassen

Anschrift, bei der die Vergabeunterlagen
angefordert werden können

k) Stadtwerke Regensburg GmbH
Greflingerstraße 22
93055 Regensburg

Kosten der Verdingungsunterlagen:

l) keine

Teilnahmeantrag: Frist für Eingang des
Antrags

m)

Anschrift Aufforderung zur Angebotsabgabe
wie k)

Ablauf der Frist für die Einreichung der
Angebote:

n) Ende der Angebotsfrist: wie Punkt q)

Anschrift, an die die Angebote zu richten
sind:

o) wie k)

Sprache:

p) deutsch

Datum, Uhrzeit und Ort der Eröffnung der
Angebote:

q) Eröffnungstermin: 7.11.2012
11:00 Uhr

Stadtwerke Regensburg GmbH

Markomannenstraße 1
93053 Regensburg

Raum 211

Personen, die bei der Öffnung der
Angebote anwesend sein dürfen:
Bieter und ihre Bevollmächtigten

Geforderte Sicherheiten:

r)

Zahlungsbedingungen:

s)

Rechtsform der Bietergemeinschaft:

t) Gesamtschuldnerisch haftend mit
bevollmächtigtem Vertreter

Geforderte Eignungsnachweise:

u) Nachweis über die Ausführung von
vergleichbaren Leistungen
Referenzliste mit Angaben der
Projekte und Auftraggeber
Eignungsnachweise gemäß
VOB/A § 6 (3)

Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist:

v) Die Bindefrist endet am: 6.12.2012

Nachprüfung behaupteter Verstöße
gegen Vergabebestimmungen:

w) Nachprüfungsstelle:

Vergabekammer Nordbayern bei der
Regierung von Mittelfranken
91522 Ansbach

Umlegung „Wutzlhofen-Mitte“

Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans für den Teilabschnitt 1 des Umlegungsgebiets (Inkrafttreten des Umlegungsplans gemäß § 71 BauGB)

Gemäß Beschluss des Umlegungsausschusses der Stadt Regensburg vom 13.12.2011 in Verbindung mit der getroffenen Festlegung, das Umlegungsverfahren in örtlich abgegrenzten Teilabschnitten durchzuführen, wurde für den sogenannten Teilabschnitt 1 des Umlegungsgebiets Wutzlhofen-Mitte der Umlegungsplan gemäß § 66 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) aufgestellt.

Der Teilabschnitt 1 des Umlegungsgebiets umfasst den Bereich der bebauten Grundstücke Wutzlhofen 19 und 23, den Bereich der bebauten Grundstücke Nittenauer Straße 19, 21, 27 und 29 sowie den Neubaubereich Nittenauer Straße 31 und 33 in Verlängerung der bestehenden Straße.

In diesem Teilabschnitt liegen die in die Umlegung einbezogenen Grundstücke Flst.Nr. 787/2, 795, 797/2, 808/1 und 984 Gmkg. Sallern.

Allen betroffenen Grundstückseigentümern und Rechtsinhabern des Teilabschnitts wurde ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan gemäß § 70 Abs. 1 Satz 1 BauGB durch Bescheid unmittelbar zugestellt. Ansprüche der weiteren Beteiligten des Umlegungsgebiets werden durch die Aufstellung des Teilumlegungsplans nicht berührt.

Die Bekanntmachung der Einleitung der Umlegung im Amtsblatt der Stadt Regensburg vom 07.04.1986 enthält die

Aufforderung zur Anmeldung von nicht aus dem Grundbuch ersichtlichen Rechten. Nach § 48 Abs. 2 BauGB ist die mögliche Anmeldefrist hinsichtlich eventuell bestehender unbekannter Rechte an den im Teilabschnitt 1 behandelten Grundstücken mit der Beschlussfassung über die Aufstellung des Umlegungsplans abgelaufen.

Der Umlegungsplan für den vorbezeichneten Teilabschnitt 1 des Umlegungsgebiets ist am 24.09.2012 mit Ausnahme der Regelung unter „Sonstige Rechte und Lasten“ Ziff. 2. bei Ord.Nr. 3/1 und Ziff. 2., 4. und 5. bei Ord.Nr. 3/2 sowie mit Ausnahme der Geldleistungen des Besitzstands Ord.Nr. 3/2 unanfechtbar geworden.

Der Neuzustand des Umlegungsplans tritt mit dieser Bekanntmachung für die beteiligten Besitzstände Ord.Nr. 1 Teil 1 und 2, Ord.Nr. 2 Teil 1; Ord.Nr. 3, 3/3, 4, 4/2, 5 Teil 1 und Teil 2 vollständig in Kraft. Für die Besitzstände Ord.Nr. 3/1 und 3/2 tritt der Umlegungsplan mit vorgenannter Ausnahme in Kraft.

Aus dem Umlegungsplan, der aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis mit Anlagen besteht, geht der in Aussicht genommene Neuzustand mit allen tatsächlichen und rechtlichen Änderungen hervor.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) für die beteiligten Besitzstände und die genannten Einlagegrundstücke der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan enthaltenen neuen Rechtszustand ersetzt. Der Grundstücksneuzustand wird damit für die neu

gebildeten Grundstücke Flst.Nr. 787/2, 795, 795/1, 795/2, 797/2, 808/1, 984, 984/10, 984/11, 984/12, 984/13, 984/14, 984/15, 984/16, 984/17, 984/18 und 984/19 mit den im Umlegungsplan ausgewiesenen Eigentumsverhältnissen gültig.

Diese Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters wird gemäß § 74 BauGB durch die Stadt Regensburg -Umlegungsstelle- bei den zuständigen Behörden veranlasst. Der in Kraft getretene Umlegungsplan kann bis zur Berichtigung des Grundbuchs bei der Stadt Regensburg, Bauordnungsamt -Bodenordnung- im Neuen Rathaus, D.-Martin-Luther-Str. 1, Zimmer 383/ III. Stock, von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Bekanntmachung kann von den Betroffenen innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tag nach ihrer Veröffentlichung, durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Regensburg, Bauordnungsamt -Bodenordnung-, D.-Martin-Luther-Str. 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Regensburg, den 25.09.2012

STADT REGENSBURG

Hans Schaidinger
Oberbürgermeister

Vorankündigung:

Auftraggeber:

Stadt Regensburg
Vergabestelle
Minoritenweg 8+10
93047 Regensburg
Tel.Nr. 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A 2009 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter www.ava-online.de sowie www.regensburg.de/vergaben

Die **Stadt Regensburg**
Vergabeamt
Minoritenweg 8+10
93047 Regensburg
Telefon 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
Mail: vergabestelle@regensburg.de
beabsichtigt folgende Aufträge zu
vergeben:

**Öffentliche Ausschreibung nach
VOB/A**

12 A 122 – Parkettarbeiten DIN 18356

Nähere Informationen zu oben
genannter Ausschreibung siehe
unter www.ava-online.de und
www.regensburg.de/vergaben

**Öffentliche Ausschreibung nach
VOL/A**

**12 A 119 Rahmenvertrag für die
Lieferung von Arbeitsschutz- und
Warnkleidung an die Stadt Regens-
burg im Kalenderjahr 2013 – auf Abruf**

Nähere Informationen zu oben
genannter Ausschreibung siehe unter
www.regensburg.de/vergaben

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Be-
nutzung der städtischen Einrichtungen der Mittagsbetreuung an Schulen (Mittags-
betreuung an Schulen – Gebührensatzung – MaSGS) vom 25. September 2012**

Aufgrund der Art. 1, 2 und 8 des Kom-
munalabgabengesetzes erlässt die Stadt
Regensburg folgende Satzung:

§1

Die Satzung über die Erhebung von
Gebühren für die Benutzung der städti-
schen Einrichtungen der Mittagsbetreu-
ung an Schulen (Mittagsbetreuung an
Schulen – Gebührensatzung – MaSGS)
vom 10. August 2005 (AMBI. Nr. 35 vom
29.8.2005), zuletzt geändert durch
Satzung vom 30. Juli 2009 (AMBI. Nr. 38
vom 14.9.2009), wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Gebührensatz

(1) Die Gebühren betragen für
jeden angefangenen Monat des

Besuches der Mittagsbetreuung an
Schulen

bei 1- 2 Tagen in der Woche bis
13.30 Uhr: 18,50 €

bei 3- 5 Tagen in der Woche bis
13.30 Uhr: 39,00 €

bei 1- 2 Tagen in der Woche bis
14.00 Uhr: 24,50 €

bei 3- 5 Tagen in der Woche bis
14.00 Uhr: 54,00 €

bei 1- 2 Tagen in der Woche bis
17.00 Uhr: 35,00 €

bei 3- 5 Tagen in der Woche bis
17.00 Uhr: 75,00 €

(2) Die Gebühren nach Abs. 1 sind in
voller Höhe zu entrichten, auch wenn die
Einrichtung der Mittagsbetreuung an
Schulen nicht an allen Tagen eines
Monats geöffnet ist, das Kind vorüberge-
hend abwesend ist oder ein Platz

(gleichgültig aus welchen Gründen)
freigehalten wird.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1.8.2012 in Kraft.

Stadt Regensburg, 25. September 2012

Hans Schaidinger
Oberbürgermeister

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 5,70 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (=Euro 0,40). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.